

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 70 (1997)

Heft: 12

Artikel: Vorschriften des Kommissariatsdienstes für 1998

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-520055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschriften des Kommissariatsdienstes für 1998

Das neue Jahr bringt keine wesentlichen Neuerungen im Bereich des Kommissariatsdienstes. Trotzdem erscheinen VR und VRE als Neudruck auf dem aktuellsten Stand. Diese Lösung bringt sowohl dem Benutzer als auch der Verwaltung wesentliche Vorteile. Für den Benutzer entfällt das Nachführen von Korrekturen und für die Verwaltung ist diese Variante kostengünstiger als der Versand von Einzelblättern.

Auf den 1. Januar 1998 treten folgende neue Vorschriften und Weisungen des Kommissariatsdienstes in Kraft:

- Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 98d)
- Regl. 51.3 d Verwaltungsreglement (VR 98)
- Regl. 51.3/I d Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 98)
- Verzeichnis der Bundestankstellen 1998 d/f/i
- Preise für Armeeproviand und Futtermittel 1998 d
- Preise für Militärspeisen 1998 d
- Bestellungen für Armeeproviand 1998 d/f

Verpflegungskredit und Richtpreise

Die Weisungen «Verpflegungskredit und Richtpreise» werden der Truppe mit dem Vorschussmandat zugestellt. Sofern Truppenrechnungsführer einzelne Exemplare «Verpflegungskredit und Richtpreise» vordienstlich benötigen, können sie diese beim Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Verpflegung, 3003 Bern, bestellen (Telefon 031/324 42 68).

Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 98 d)

Stand: 1. Januar 1998

Vorschrift		Titel	Ausgabe	Bemerkungen
Regl				
51.3	d	Verwaltungsreglement (VR)	1998	
51.3/I	d	Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)	1998	
51.23	d	Organisation in Kursen der Armee (OKA)	1995	Bei Kdt und Qm
52.31	d	Versorgung Nachtrag Nr 1	1995 1997	Bei Kdt, Chef Kom D u. Qm
52.100/I	d	Merkmale für Führer von Versorgungsstaffeln	1996	
60.1	d	Truppenhaushalt (TH) Nachtrag Nr 1	1988 1990	
60.4	d	Behelf für Einheitsfouriere Nachtrag Nr 1	1987 1990	
60.6	d	Kochrezepte	1993	
60.7	d/f	Organisation und Führung der Detachementsküche	1988	Nur für Formationen mit Det Kochausrüstung
60.8	d	Behelf Versorgung Bereich Truppe	1995	
60.12	d/f/i	Benzinvergaserbrenner	1991	
Weisung BABHE				
82.11	d	Preise für Armeeproviand und Futtermittel	1998	
82.12	d	Preise der Militärspeisen	1998	
82.10	d/f	Verpflegungskredit und Richtpreise	1998	Erscheint periodisch nach Bedarf
	d/f/i	Verzeichnis der Lieferanten von	1998	*)
82.13		- Brot		*)
82.14		- Fleisch		*)
82.15		- Käse		*)
82.16		- Milch		*)
82.17	d/f/i	Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen	1998	*)
	d/f/i	Verzeichnis der Bundestankstellen (VBTS)	1998	

*) Für Dienstleistungen auf den Waffenplätzen

Bemerkungen zum Armeeproviantsortiment

Neuerungen

Auf den 1. Januar 1998 werden folgende Artikel nicht mehr im Armeeproviantsortiment geführt:

337-9063 Fleischkäsekonserve
337-9153 Sofortkaffee in Port

Der Pflichtkonsum wird somit um einen weiteren Artikel reduziert.

Neuer Artikel:

Ab zirka April 1998 wird anstel-

Auskunftsstelle Truppenrechnungswesen

Fragen im Zusammenhang mit dem Truppenrechnungswesen sind an die Auskunftsstelle der Sektion Truppenrechnungswesen im BABHE zu richten (Telefon 031/324 43 19).

Anträge

Änderungs- und Korrekturanträge im Bereich der fachtechnischen Reglemente und Weisungen sind an die UG Logistik, Abteilung Versorgung, 3003 Bern, zu adressieren (Telefon 031/324 34 43).

Bestellwesen

Bei Bedarf sind die benötigten Exemplare - gesamthaft pro Truppenkörper - durch den Chef Kom D oder den Qm schriftlich wie folgt zu bestellen:

Reglemente, Behelfe und Formulare an:

Eidg. Drucksachen- und
Materialzentrale, 3003 Bern

Weisungen BABHE an:

Bundesamt für Betriebe des
Heeres, Sektion Verpflegung,
3003 Bern

le bzw. nach Aufbrauch von Rindsgulasch neu Chili con carne abgegeben.

Für drei Artikel mit beschränkter Haltbarkeit wird der Verbrauch auch weiterhin vom AVM aus gesteuert. Rückschübe können zum Teil nicht mehr gutgeschrieben werden (Details siehe unten).

Verbrauchsmengen einiger Armeeproviantartikel

Der durchschnittliche Verbrauch einiger Armeeproviantartikel pro Tag und 100 Angehörige der Armee ist im Anhang 1 des Nachtrages Nr 1 zum Reglement 60.1, Truppenhaushalt, ersichtlich. Diese Tabelle kann bei der Bedarfsberechnung und der Kontrolle der Bestellung dienlich sein.

Selbstbedienungsmaterial

Die Bestellungen für Selbstbedienungsmaterial (Bols, Tablett) sind frühzeitig und schriftlich einzureichen an:

Verwaltung Eidg. Waffenplatz
Thun, Postfach, 3602 Thun

Strohbeschaffung durch Selbstsorge

Für die Beschaffung von Stroh durch Selbstsorge gilt der in «Preise für Armeeproviand und Futtermittel 1998» festgelegte Preis.

Beanstandung der Qualität der Ware (TH Ziffer 63, 64)

Armeeproviand, dessen Genussbarkeit zweifelhaft ist, darf von der Truppe nicht vernichtet werden. Aus der betreffenden Sammelpackung sind dem Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Verpflegung, Postfach 5522, 3003 Bern, zwei Muster (keine offenen

Dosen) einzusenden, unter Angabe der Anschrift auf der Sammelpackung.

Nach Untersuchung der Muster entscheidet das Bundesamt für Betriebe des Heeres über die Verwendung der noch vorhandenen Vorräte und orientiert die Truppe.

Für einzelne, offensichtlich verdorbene Artikel kann der Kommandant die Vernichtung anordnen. Die Menge der beseitigten Artikel sowie der Herstellercode sind dem Bundesamt für Betriebe des Heeres zu melden.

Nachschub

Bahnlieferungen

- Diese erfolgen grundsätzlich per:

- *CARGO DOMIZIL: Stückgüter*
Auf dem Bestellformular ist das Lieferdatum evtl. die Lieferzeit sowie die Lieferadresse, enthaltend Einheit, Ortsbezeichnung, Strasse, PLZ und Ort anzugeben. Damit die Zustellung erfolgen kann, muss der Übernehmer ganztägig erreichbar sein. Als Übernehmer können auch Dienststellen des Bundes, Privatfirmen, Orts-Qm, Gemeindeverwaltungen etc angegeben werden. Diese sind vorgängig durch die Truppe zu orientieren. Falls die telefonische Avisierung der Lieferung gewünscht wird, so ist zu beachten, dass der angegebene Teilnehmer jederzeit erreichbar ist.

CARGO RAIL: Wagenladungen
Sendungen per CARGO RAIL werden ausgeführt, wenn das Bruttogewicht der Ware 2000 kg übersteigt.

- *Lieferadresse:*

Die Truppe hat auf den Bestellformularen sowohl die Adresse

für Domizil-Lieferung (CARGO DOMIZIL) als auch die gewünschte Bahnstation (CARGO RAIL) anzugeben.

- **Zustellart:**
Sie wird durch das AVM bzw. GVM aufgrund des Gewichtes festgelegt und dem Besteller mittels Auftragsbestätigung gemeldet.
- **Beanstandung der Sendung:**
Die Sendungen sind beim Empfang sofort zu kontrollieren. Schäden und Manki können nur geltend gemacht werden, wenn eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme/Unregelmässigkeitsmeldung vorliegt.

Magazinfassungen

Magazinfassungen während der Geschäftsöffnungszeiten sind möglich.

Rückschub

- Armeeproviand in original verschlossenen Packungen (Sammelpackungen sowie einzelne Dosen, Säcke, Pakete, usw.) von einwandfreier Qualität, der nicht nach VR Ziffer 125 verkauft werden kann, ist an das AVM zurückzuschieben. Angebrochene oder beschädigte Packungen können ebenfalls, jedoch ohne Gutschrift, zurückgeschoben werden.

Die bezogenen Artikel Schachtelkäse, Frühstücksflocken und Maisgriess sind wegen der beschränkten Haltbarkeit möglichst vollständig zu verpflegen. Rückschübe können nur gutgeschrieben werden, sofern noch eine weitere Abgabe möglich ist. Mit einem roten Kleber mit entsprechendem Hinweis gekennzeichnete Ware ist zuerst zu verpflegen; eine Gutschrift für

Wichtige Hinweise

Armeeproviand

Postadresse	Eidg. Versorgungsbetrieb Brenzikofen AVM Brenzikofen 3671 Brenzikofen
Bahnstation	Brenzikofen RM
Telefon	031/771 16 11; Telefax 031/771 26 18
Öffnungszeiten	0730 - 1130 / 1330 - 1645 (Samstag geschlossen)
Betriebs- schliessungen	24.12.97 - 4.1.98 / 24.12.98 - 3.1.99

Futtermittel

Postadresse	Eidg. Zeughaus Amsteg GVM Altdorf Postfach 60, 6468 Attinghausen
Bahnstation	Altdorf
Telefon	041/870 11 34; Telefax 041/870 02 43
Öffnungszeiten	0730 - 1130 / 1330 - 1645 (Samstag geschlossen)

Bestellformular

Für Bestellungen von Armeeproviand und Futtermitteln (inkl. Biwakstroh) ist ausschliesslich das Formular 16.6, Ausgabe 1998, zu verwenden. Zusätzliche Formulare sind bei der EDMZ anzufordern.

Fristen

Bestellungen müssen beim AVM bzw. GVM wie folgt eintreffen: Vordienstliche Bestellungen 15 Tage und Bestellungen während des Dienstes 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Bezugsdatum.

Rückschub kann nicht mehr erteilt werden.

- Rückschübe sind im Abt-, Bat- und Schulverband artikelweise zusammengefasst und mit einer Rückschubliste (Form 16.18 «Belastungs-/Gutschriftanzeige») dem AVM zuzustellen. Der vom AVM mit der Belastungsanzeige zugestellte Transportauftrag ist für die Rücksendung unbedingt zu verwenden und dem Camionneur abzugeben. Die Rückschubliste muss die Ziviladresse des Empfängers der Gutschrift enthalten.
- Jede RS ist verpflichtet, am Dienstage den Rückschub voll-

umfänglich zu vollziehen. Es ist nicht gestattet, Armeeproviand an eine nachfolgende Schule zu übergeben.

- Rückschübe sind als CARGO DOMIZIL- (bis 2000 kg) oder CARGO RAIL-Sendungen (über 2000 kg) aufzugeben. Tauschgeräte (Paletten, Aufsteckrahmen, Deckel) können beim Regionalzentrum bzw. der Abgangsstation angefordert werden.
- Magazinrückschübe während der Geschäftsöffnungszeiten sind möglich.
- Hundefutter in original verschlossenen Packungen an das HAZ/EMD, Sand, 3003 Bern.